

**Antrag entsprechend § 23 Abs. 4 KV M-V  
sowie der Geschäftsordnung der Stadt Burg Stargard**

## **Antrag**

<b>Bezeichnung des Antrages</b>	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)
<b>BV-Nr.</b>	00SV/16/084
<b>Datum:</b>	09.11.2016
<b>Beratung:</b>	öffentlich
<b>Inhalt des Antrages:</b>	Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)
<b>Finanzierungsvorschlag:</b>	Mehreinnahmen in Höhe von ca. € 75.000 Mehreinnahmen bei Schlüsselzuweisungen Minderausgaben bei Umlagen
<b>Sachverhalt/Begründung:</b>	<p>Die Stadt hat das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festzusetzen. Die Festsetzung kann mit einer gesonderten Hebesatz-Satzung erfolgen. In der Haushaltssatzung haben die Hebesätze dann lediglich deklaratorische Bedeutung. Der Vorteil liegt darin, dass die Steuerpflichtigen bereits am Jahresanfang mit dem entsprechenden Hebesatz veranlagt werden können und eine Nachberechnung mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht erforderlich ist. So geschehen mit der Festsetzung/Änderung der Hebesätze A und B am 03.12.2015. Die damalige Erhöhung betraf alle Einwohner z.T. unbemerkt über die Miete.</p> <p>Eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer wurde damals ohne nachvollziehbare Gründe abgelehnt. Bei Personenunternehmen wird die Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer angerechnet, d.h. die Einkommenssteuer verringert sich um die zu zahlende Gewerbesteuer. Daraus folgt, dass es bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 v.H. zu der maximal möglichen Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer kommt. Daher ist die Entlastungswirkung für Personenunternehmen bei einem Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von 380 v.H. am höchsten. Demzufolge ist ein Hebesatz von 380 v.H. für Personenunternehmen vorteilhafter als niedrigere Gewerbesteuerhebesätze.</p> <p>Zusätzlich zu den zu erwartenden Steuermehreinnahmen ergeben sich in Zukunft Verbesserungen/Erhöhungen bei den Schlüsselzuweisungen und Verbesserungen/Minderungen bei verschiedenen Umlagen.</p> <p>Mit der Festlegung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 v.H. bleibt die Stadt noch deutlich unter dem der Stadt Neubrandenburg, damit entfällt das Argument, dass Neuansiedlungen durch einen höheren Hebesatz behindert werden.</p> <p>Aus allen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit der Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von derzeit 330 v.H. auf 380 v.H. ab dem 01.01.2017.</p>
<b>Rechtliche Grundlage</b>	KV M-V § 5, Gewerbesteuergesetz § 16, Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard vom 03.12.2015
<b>Anlagen:</b>	1. Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard 2. Städte- und Gemeindetag - Der Überblick - Heft 3/2010 Seite 120 ff "Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf die Gewerbesteuer"
<b>Einreicher:</b>	Lips, Dieter

# **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard**

## **(Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)**

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1995 und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1991 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung Burg Stargard am ..... die nachstehende Satzung erlassen.

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Burg Stargard wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	<b>380 v.H.</b>

### **§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017 und die Folgejahre.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard) vom 3.12.2015 außer Kraft.

Burg Stargard, .....

Lorenz  
Bürgermeister

## Aufsätze

Az.: 0.02.105

### Unternehmen entlasten, Standorte stärken und gleichzeitig kommunales Steueraufkommen erhöhen Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Gewerbesteuer

Von Dipl.-Volkswirt Jörg Raum und Martin Engl, B. Sc. (VWL)

Auf der einen Seite kommunales Steueraufkommen über die Gewerbesteuer erhöhen und andererseits Steuerbelastungen von Unternehmen senken, sind intuitiv zwei gegenläufige kommunalpolitische Ziele. Seit der Unternehmensteuerreform 2008 stellen diese scheinbar unvereinbaren Ziele jedoch nicht mehr unbedingt einen Gegensatz dar.

Durch steuerrechtliche Änderungen im Zuge der Reform können in manchen Gemeinden simultan Unternehmen entlastet, Standorte gestärkt und das kommunale Steueraufkommen erhöht werden. Dies betrifft Kommunen, in denen der weit überwiegende Teil der Unternehmen Personenunternehmen sind und deren Gewerbesteuerhebesatz bisher unter 380 % lag.

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Steuerbelastung auf Unternehmensebene in Deutschland erheblich gesenkt. Dadurch wurde der Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb gestärkt.

Im Folgenden sind stichpunktartig die wesentlichen Entlastungen aufgeführt, die die Unternehmensteuerreform 2008 mit sich gebracht hat. Beigefügt ist auch der Umfang der jeweiligen Entlastung in €:

- **Körperschaftsteuersatzsenkung von 25 % auf 15 %** (betrifft Kapitalgesellschaften), Entlastungswirkung über 12,5 Mrd. €
- **Thesaurierungsbegünstigung: Spitzensteuersatzsenkung von 45 % auf 28,25 %** (betrifft Personenunternehmen), Entlastungswirkung über 4,04 Mrd. €
- **Steuermesszahlsenkung von 5 % auf 3,5 %** (zur Errechnung der Gewerbesteuer), Entlastungswirkung über 7,2 Mrd. €
- **Anrechnungsfaktorerhöhung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 % auf 3,8 %** (betrifft Personenunternehmen), Entlastungswirkung über 5,2 Mrd. €
- **Verminderung der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer um einen Freibetrag i.H.v. 100.000 €** sowie Kürzung der darüber hinausgehenden Beträge auf jeweils 25 %, in etwa Aufkommensneutral
- **Nettoentlastung** (nach Gegenfinanzierung) von zwischen 5 und 10 Mrd. € (insgesamt, betrifft alle Rechtsformen)

#### Die Gewerbesteuer der Kommunen

Die im Gewerbesteuergesetz (GewStG) geregelte Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer. Die Gemeinden legen die tatsächliche Höhe über den Gewerbesteuerhebesatz selbstständig fest: Je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist, desto höher ist auch das Steueraufkommen der Kommune.

Die Gewerbesteuerhebesätze der Kommunen variieren in Deutschland zwischen 200 % und 490 % völlig frei. Die

Gewerbesteuer ist somit maßgeblich für die starke Streuung der Finanzkraft der Kommunen verantwortlich.

Die Gewerbesteuerhebesätze waren von der Unternehmenssteuerreform 2008 nicht explizit betroffen. Andere Entlastungsmaßnahmen dieser Reform führen bei den Kommunen aber zu erheblichen Mindereinnahmen.

So müssen die Kommunen durch die Unternehmensteuerreform strukturell mit weniger Einnahmen rechnen, als dies vor der Reform bei sonst gleichen Gegebenheiten der Fall gewesen wäre.

#### Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008

Die tatsächliche Gewerbesteuerlast bei *Personenunternehmen* berechnet sich seit der Unternehmensteuerreform nach folgender Formel (mit h als Gewerbesteuerhebesatz):

$$0,035 \cdot h - \underbrace{\min\{0,035 \cdot h; 0,035 \cdot 3,8\}}_{\substack{\text{GewSt} \\ \text{Ermäßigung der EST durch Anrechnung der GewSt}}} - \underbrace{\min\{0,035 \cdot h; 0,035 \cdot 3,8\} \cdot 0,055}_{\substack{\text{„Schattenwirkung“ der EST-Ermäßigung auf den Soli}}}$$

Die tatsächliche Steuerschuld setzt sich demnach zusammen aus der Gewerbesteuerschuld (erster Term der Formel), vermindert um die Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag (zweiter und dritter Term der Formel). Die Verminderung entsteht durch das Produkt aus Steuermesszahl (0,035) und Hebesatz (hier maximal 380 %). Dabei ist auch der Solidaritätszuschlag (0,055) zu beachten.

Diese formelle Darstellung und die Ergebnisse aus **Tabelle 1** (Markierung) verdeutlichen, dass es bei einem Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % zu der maximal möglichen Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer kommt. Daher ist die Entlastungswirkung für Personenunternehmen bei einem Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % am größten. Ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % ist demzufolge für Personenunternehmen vorteilhafter, als niedrigere Gewerbesteuerhebesätze.

**Tabelle 1** vergleicht die prozentuale Gesamtsteuerbelastung von Personenunternehmen vor und nach der Reform.<sup>1</sup> Dabei wird beispielhaft von je drei unterschiedlichen Einkommensteuersätzen ausgegangen. Die Einkommensteuersätze sind von der Höhe des jeweiligen Gewinns der Unternehmung abhängig.

Zur Berechnung der Gesamtsteuerbelastung ist neben der oben beschriebenen tatsächlichen Gewerbesteuerbelastung auch die Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag zu beachten. Wie eingangs erwähnt, ergeben sich hierbei Änderungen im Zuge der Unternehmensteuerreform zwischen 2007 und 2008.

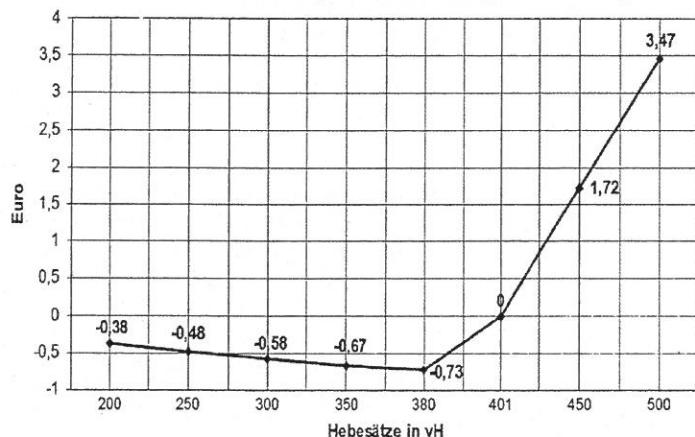
<sup>1</sup> Im Folgenden handelt es sich um eine Marginalanalyse für zusätzliches Einkommen ab 48.000 €. Somit findet der bis 2007 geltende Staffeltarif keine Anwendung. Hierbei wird angenommen, dass der Gewinn dem Gewerbeertrag entspricht.

Tabelle 1

Hebesatz	Rechtstand bis 2007			Rechtstand ab 2008		
	15% ESt	30% ESt	45% ESt	15% ESt	30% ESt	45% ESt
	200,00%	14,85%	29,23%	43,62%	15,44%	31,27%
240,00%	16,37%	30,50%	44,63%	15,36%	31,19%	47,01%
280,00%	17,83%	31,71%	45,60%	15,29%	31,11%	46,94%
320,00%	19,25%	32,89%	46,53%	15,21%	31,03%	46,86%
340,00%	19,94%	33,47%	46,99%	15,17%	31,00%	46,82%
360,00%	20,62%	34,03%	47,44%	15,13%	30,96%	46,78%
380,00%	21,29%	34,58%	47,88%	15,09%	30,92%	46,74%
400,00%	21,94%	35,13%	48,32%	15,79%	31,62%	47,44%
420,00%	22,59%	35,67%	48,74%	16,49%	32,32%	48,14%
460,00%	23,85%	36,71%	49,58%	17,89%	33,72%	49,54%
500,00%	25,06%	37,72%	50,38%	19,29%	35,12%	50,94%

Noch deutlicher wird die Vorteilhaftigkeit eines Hebesatzes i.H.v. 380 % durch **Graphik 1**, in der die jeweilige Belastung von Personenunternehmen bei verschiedenen Gewerbesteuerhebesätzen dargestellt ist.

Graphik 1: Tatsächliche Gewerbesteuerbelastung von Personenunternehmen je 100 € Gewerbeertrag



**Graphik 1** verdeutlicht, dass die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung für Personenunternehmen bei einem Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % am niedrigsten ist. Zudem wird deutlich, dass ausgehend von 380 % niedrigere Gewerbesteuerhebesätze zu einer höheren Belastung führen. Für Gewerbesteuerhebesätze größer als 380 % steigt die Belastung der Personenunternehmen mit dem Hebesatz. Zu beachten ist zudem, dass es bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 % nicht nur zur geringsten Belastung, sondern sogar zu einer steuerlichen Entlastung kommt (d.h. Überkompensation). Diese Entlastung entsteht auf Kosten von Bund und Ländern, die wesentlich von der Anrechnungsermäßigung und vollständig von der „Schattenwirkung“ des Solidaritätszuschlags betroffen sind.

Diese Tatsache wurde auch vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (sog. 5 Wirtschaftsweisen) in seinem Jahresgutachten 2007/08 erläutert. Dort heißt es: „Bei Hebesätzen zwischen 200 % und 400 % ist die Gewerbesteuerbelastung wegen der Schattenwirkung der Gewerbesteueranrechnung auf den Solidaritätszuschlag negativ mit einem Minimum bei einem Hebesatz von 380 %. Im Hinblick auf die Steuerbelastung eines Personenunternehmens ist ein

Hebesatz von 380 % also günstiger als der Mindest-Hebesatz von 200 %“.<sup>2</sup>

Die tatsächliche Gewerbesteuerlast bei *Kapitalgesellschaften* berechnet sich seit der Unternehmensteuerreform nach folgender Formel:

$$0,035 \cdot h$$

Dies ist einfach das Produkt aus Gewerbesteuermesszahl und Gewerbesteuerhebesatz (h). Daraus wird ersichtlich, dass Kapitalgesellschaften generell mehr Gewerbesteuer zahlen, je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist.

Neben der Gewerbesteuer ist für die Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften auch noch die Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag zu beachten. Die Gewerbesteuer konnte bis 2007 sowohl bei der gewerbesteuerlichen als auch bei der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage als Betriebsausgabe abgezogen werden. Nach der Reform ist der Abzug als Betriebsausgabe nicht mehr möglich. Daraus resultierend zeigt **Tabelle 2** den Gesamtsteuerbelastungsvergleich vor und nach der Reform.

Tabelle 2

Gesamtsteuerbelastung auf Kapitalgesellschaftsebene			
Hebesatz	Rechtstand bis 2007	Rechtstand ab 2008	Steuererleichterung (in Prozentpunkten)
200,00%	33,07%	22,83%	- 10,24
240,00%	34,26%	24,23%	- 10,03
280,00%	35,42%	25,63%	- 9,79
320,00%	36,53%	27,03%	- 9,50
340,00%	37,07%	27,73%	- 9,34
360,00%	37,61%	28,43%	- 9,18
380,00%	38,13%	29,13%	- 9,00
400,00%	38,65%	29,83%	- 8,82
420,00%	39,15%	30,53%	- 8,62
460,00%	40,14%	31,93%	- 8,21
500,00%	41,10%	33,33%	- 7,77

#### Resultierende Fakten zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 %

##### a) Kommunen

Kommunen haben höhere Steuereinnahmen, je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist. Wenn der Hebesatz ausgehend von niedrigeren Hebesätzen auf ein Niveau von 380 % erhöht wird, erzielt die jeweilige Kommune ein größeres Steueraufkommen.

##### b) Personenunternehmen

Die Entlastungswirkung für Personenunternehmen ist bei einem Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % am größten. Ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % ist für Personenunternehmen vorteilhafter, als niedrigere Gewerbesteuerhebesätze.

Seit der Unternehmensteuerreform 2008 gelten ausgedehnte Hinzurechnungsvorschriften im Bereich der Entgelte für Schulden, der Miet- und Pachtzinsen unbewegli-

<sup>2</sup> Sachverständigenrat, Jahresgutachten 2007/08, S. 271 ff.

cher Wirtschaftsgüter sowie der Überlassung von Rechten. Dadurch wird die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer teilweise verbreitert. Dies betrifft v.a. den Einzelhandel, das Gastronomie- und Hotelleriegewerbe sowie den Mittelstand.

Die Entlastungswirkung der Steuerreform bei den Hinzurechnungen ist aber weitgehend aufkommensneutral gestaltet, so dass durch die Änderungen bei den Hinzurechnungen keine weit reichenden tatsächlichen Mehrbelastungen auftreten. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erwartet in seinem Jahresgutachten 2007/08 hierbei sogar leichte Steuerentlastungen für die in Deutschland angesiedelten Unternehmen.<sup>3</sup> Zudem gibt es einen Freibetrag i.H.v. 100.000 €, der die Steuerpflichtigen zusätzlich entlastet. Eine Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes bei 380 % entlastet gerade auch kleine und mittlere Personenunternehmen, was der oben erläuterten Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in diesem Bereich entgegenwirkt. Ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % stärkt somit gerade auch diese Personenunternehmen.

Die Vorteile eines Gewerbesteuerhebesatzes i.H.v. 380 % (namentlich die höhere Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer) können allerdings nur jene Personenunternehmen nutzen, die auf Grund ihrer Ertragslage auch tatsächlich Einkommensteuer zahlen. Unternehmen, die keine Gewinne erzielen, sind in der Regel von der Gewerbesteuer befreit.

### c) Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften zahlen generell mehr Gewerbesteuer, je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist. Auch Kapitalgesellschaften sind von der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch die Ausweitung der Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer betroffen. Daher ist ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % für Kapitalgesellschaften nicht ohne weiteres als Optimum zu bezeichnen.

Jedoch wurden gerade Kapitalgesellschaften durch die Unternehmensteuerreform 2008 in großem Umfang entlastet. Beispielrechnungen haben dabei ergeben, dass die Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften selbst bei einer Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes ausgehend von niedrigeren Hebesätzen auf 380 % noch weitaus geringer ist, als dies vor der Unternehmensteuerreform bei niedrigerem Gewerbesteuerhebesatz der Fall gewesen wäre.

Im Übrigen könnte zum Ausgleich für Mehrbelastungen der Kapitalgesellschaften über kommunale Wirtschaftsförderung nachgedacht werden, die aus den Gewerbesteuermehreinnahmen der Kommune finanziert werden kann. Die Mehreinnahmen der Kommune aus einer Hebesatzerhöhung sind nämlich weitaus größer als derartige wirtschaftsfördernde Kompensationsleistungen.<sup>4</sup>

### Fazit

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Steuerbelastung auf Unternehmensebene in Deutschland erheblich gesenkt. Dies wurde vor allem durch eine Senkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 15 % sowie durch die Absenkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % erreicht und umfasst eine Nettoentlastung

<sup>3</sup> vgl. Sachverständigenrat, Jahresgutachten 2007/08, Tabelle 37, S. 269.

<sup>4</sup> Dies gilt für Kommunen, in denen der weit überwiegende Teil der ansässigen Unternehmen Personenunternehmen sind.

von bis zu 10 Mrd. €. Seit der Unternehmensteuerreform 2008 gibt es deshalb in der kommunalen Steuerpolitik neue Gesichtspunkte für die Ausgestaltung der Gewerbesteuerhebesätze:

Durch Änderungen in der Formel zur Errechnung der tatsächlichen Gewerbesteuerbelastung ist die Entlastungswirkung für *Personenunternehmen* bei einem Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % am größten. Ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % ist daher für Personenunternehmen vorteilhafter als niedrigere Gewerbesteuerhebesätze.

Auch für *Kommunen* ist ausgehend von niedrigeren Gewerbesteuerhebesätzen eine Erhöhung auf 380 % vorteilhaft. Schließlich erzielt die jeweilige Kommune ein größeres Steueraufkommen, wenn der Hebesatz ausgehend von niedrigeren Hebesätzen auf ein Niveau von 380 % erhöht wird.

*Kapitalgesellschaften* zahlen hingegen bei höheren Gewerbesteuerhebesätzen generell mehr Gewerbesteuer. Allerdings profitieren sie durch die weit reichenden Entlastungen der Unternehmensteuerreform 2008. Zudem könnte überlegt werden, ob eventuelle Mehrbelastungen etwa durch kommunale Wirtschaftsförderung kompensiert werden können.

Für Kommunen, deren Unternehmensstruktur *weit überwiegend* Personenunternehmen aufweist, ist daher ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 380 % zu empfehlen. Dadurch steigt das Steueraufkommen der Kommunen und gleichzeitig werden die ansässigen Personenunternehmen steuerlich größtmöglich entlastet, während die steigende Belastung bei Kapitalgesellschaften gerechtfertigt bzw. kompensiert werden kann.

Zu berücksichtigen bleibt auch, dass ein erhöhtes Steueraufkommen der Kommunen wieder in den Wirtschaftskreislauf einfließen kann und durch erhöhte kommunale Investitionen, beispielsweise in die Infrastruktur oder in Bildungseinrichtungen, Standorte attraktiver werden. Auch dies ist möglichen steuerlichen Mehrbelastungen bei Kapitalgesellschaften gegen zu rechnen.

Gemäß dieser Argumentation können somit Gemeinden, in denen weit überwiegend Personenunternehmen ansässig sind und der Gewerbesteuerhebesatz bisher unter 380 % lag, durch eine Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 % in der Folge der Unternehmensteuerreform 2008 drei Ziele erreichen: die Unternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

(StGT M-V 3/2010)

Schlagworte: Gewerbesteuer

Az.: 9.20.13

### Rückblick zur Einführung des NKHR M-V

Von Annette Sewing, Leiterin des Gemeinschaftsprojektes zur Umsetzung des NKHR-MV

Begonnen hat die Reformwelle Anfang der 90er Jahre mit dem Neuen Steuerungsmodell (NSM). Zunächst wurde versucht, die Reformziele durch verschiedene Instrumente neben dem traditionellen, kameralen Haushaltssystem zu erreichen. Die Wirkung der Instrumente war aber begrenzt. Deshalb hat sich die Reformwelle fortgesetzt und